

Lfd-Nr.	Baumart	Höhe/Stammumfang	Bezirksvertretung	Standort	Mangel	Maß-nahme	Anlagentyp	Durchführung der Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen im Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Ersatzpflanzungen §10 Baumpflegesatzung
1	Rotbuche	20/110	Hohen-limburg	Schützenheim Holthausen	absterbend, mykotische Gewebedestruktion	Fällung	Wald	Nein	Nein	keine ²
2	Rotbuche	22/120	Hohen-limburg	Schützenheim Holthausen	absterbend, mykotische Gewebedestruktion	Fällung	Wald	Nein	Nein	keine ²
3	Gem. Esche	18/186	Nord	Südhofstraße ggü. Haus-Nr. 5	Eschentreibsterben, absterbend	Fällung	Straßenbegleitgrün	Nein	Nein	2 Ersatzbäume, räumlich und funktional ersetzbar
4	Linde	18/151	Mitte	Fleyerstraße 225	mykotische Gewebedestruktion, Auflösung der Tragstruktur - Schutzstatus Alle nach §41 LNatSchG + LANUK	Fällung	Baumscheibe	Nein	Nein	2 Ersatzbäume, räumlich und funktional ersetzbar
5	Spitzahorn	12/176	Mitte	Fleyerstraße Grünanlage 110 KV-Station	Delamination der Stämmlingsanbindung, unzureichende Bruchsicherheit	Fällung	Grünanlage	Nein	Nein	2 Ersatzbäume, räumlich und funktional ersetzbar
6	Bergahorn	10/31;41	Mitte	Fleyerstraße Grünanlage 110 KV-Station	Absterbend, Bauwerksinteraktion	Fällung	Grünanlage	Nein	Nein	1 Ersatzbaum, räumlich und funktional ersetzbar
7	Pappel	15/ Ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Behandlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
8	Pappel	15/ Ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Behandlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
9	Pappel	15/ Ø 226	Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Behandlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine

10	Pappel	15/ ø 226 Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
11	Pappel	15/ ø 226 Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
12	Pappel	15/ ø 226 Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
13	Pappel	15/ ø 226 Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine
14	Pappel	15/ ø 226 Nord	Kapellenstraße 30 Sportanlage Boelerheide	Infolge einer Kronenkappung signifikant unsichere Reiteratverankerungen, Rückschnitt auf alten Schnitt	Be-handlung gekappter Kronen	Sportanlage	Nein	Nein	keine

² Der Baum fällt gem. § 2 der Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen aufgrund seines Standortes nicht in den Geltungsbereich

7 Stück

³Der Baum ist gem. § 3 der Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen aufgrund der Baumart oder seiner Größe nicht geschützt

⁴Eine Baumschutzsatzung darf keine "Automatik" in dem Sinne vorsehen, dass in jedem Fall der Entfernung eines der Satzung unterfallenden Baumes zwingend immer eine Ersatzpflanzung vorzunehmen ist. Entfaltet ein Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die typischen Wohlfahrtswirkungen, wie etwa eine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, für das Orts- und Landschaftsbild, die Verbesserung des Stadtklimas usw. welche seine Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen, nicht mehr oder nur noch im verringerten Maße, so kann dies zur Folge haben, dass sich die mit der Unterschutzstellung verbundenen Belastungen und Beschränkungen für den Eigentümer, weil nicht mehr durch einen mindestens gleichgewichtigen öffentlichen Zweck gerechtfertigt, als unverhältnismäßig und unzumutbar erweisen. Vgl OVG Münster U. v. 08.10.1993, 7 A 2021/92